

# Beschimpft, belästigt – nicht geschützt

Fall des Monats Jänner 2020

## Dokumentation durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft

Herr X ist ein **schwuler** junger Mann. Er wendet sich aufgrund eines akuten Schadensfalls in seiner Wohnung an einen **Heizungsinstallations-Notdienst**. Es erscheinen **zwei Mitarbeiter** in seiner Wohnung und beginnen, die Reparaturen vorzunehmen. Als sie die **Regenbogenfahnen<sup>1</sup>** sehen, die zur Dekoration an der Wand hängen, beginnen sie, Herrn X aufgrund seiner sexuellen Orientierung zu **beschimpfen**. Sie wollen ihm **ein stark überhöhtes** und nicht vereinbartes **Honorar** in Rechnung stellen. Herr X fühlt sich massiv **bedroht** und ruft einen Freund an. Schließlich gelingt es ihm, die beiden Handwerker aus seiner Wohnung zu werfen. Herr X meldet den Vorfall der Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgener Lebensweisen (WAS<sub>t</sub>). Dort erklärt man ihm, dass das **Gleichbehandlungsgesetz** vor solchen Vorfällen nicht schützt. Die WAS<sub>t</sub> leitet den Fall zur Dokumentation an die **Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)** weiter.

## Hintergründe

### Diskriminierung bei einer Dienstleistung

Bei Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu **Dienstleistungen** gilt grundsätzlich das **Gleichbehandlungsgesetz (GIBG)**. Als Dienstleistungen im Sinne des GIBG gelten etwa der Besuch bei der Ärztin oder beim Friseur, die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, die Inanspruchnahme von Bank oder Versicherungsleistungen oder eben auch einer Reparatur-Dienstleistung bei einem Installateur, wie im Fall von Herrn X. Allerdings ist der Diskriminierungsschutz hier im Vergleich zur Arbeitswelt nicht so umfassend: derzeit schützt das GIBG nur vor Diskriminierungen auf Grund des „Geschlechts“ und der „ethnischen Zugehörigkeit.“<sup>2</sup> Um dennoch zur Förderung von Gleichstellung

---

<sup>1</sup> Der Regenbogen gilt gemeinhin als Symbol für das Selbstbewusstsein von LGBTIQ\*-Personen (lesbisch, schwul, bisexuell, trans, inter, queer).

<sup>2</sup> Teil III GIBG, §§ 30ff.

beizutragen und Diskriminierungen präventiv entgegenzuwirken, hat die GAW verschiedene Empfehlungen zum Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit Dienstleistungen verfasst, etwa an Bankinstitute oder Makler\_innen.

### **Lesben, Schwule und Queers bei Dienstleistungen nicht geschützt**

Herr X wurde von den Elektrikern **belästigt** und **beleidigt** – aufgrund seiner sexuellen Orientierung. Der Vorfall war ihm **unangenehm**, er fühlte sich **unsicher** und **gedemütigt**. Das GIBG schützt allerdings derzeit nicht bei Diskriminierungen auf Grund der „sexuellen Orientierung“ beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Es kann leider nach wie vor nicht gesetzlich bekämpft werden, wenn homo- oder bisexuell orientierte Menschen allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung aus einem Kaffeehaus verwiesen werden,<sup>3</sup> einen Mietvertrag nicht gewähren erhalten, im Taxi nicht mitgenommen werde, u.Ä. Das gilt auch für **Belästigungen** und **Beleidigungen**, wohingegen ein solches Vorgehen aus rassistischen Motiven bekämpft werden kann. Wenn homosexuell orientierte Menschen in einem Geschäft, in einem Restaurant oder eben von Mitarbeiter\_innen eines von ihnen beauftragten Betriebs wegen ihrer sexuellen Orientierung beschimpft werden, bleibt dies nach wie vor ohne rechtliche Folgen nach dem GIBG. Handelt es sich um massive Einschüchterungen und Beschimpfungen droht eventuell eine **strafrechtliche Konsequenz**. Die Schwelle der einschlägigen Straftatbestände (Nötigung, Gefährliche Drohung, Üble Nachrede, Beleidigung, ...) ist jedoch recht hoch gesetzt und wird bei den meisten Diskriminierungen nicht überschritten. Zudem hat das **GIBG** eine ganz andere Stoßrichtung als das Strafrecht – es geht hier nicht primär um eine Sanktion zur Abschreckung, sondern um einen **Ausgleich** einer **individuellen Würdeverletzung**. Es bietet somit dem\_der Betroffenen verschiedene Vorteile: Es sieht einen **individuellen Schadenersatzanspruch** vor, der rechtlich durchgesetzt werden kann, ermöglicht den **Zugang zu Beratungs- und ggf. Rechtseinrichtungen** und erleichtert die **Beweislast** zugunsten des\_der Betroffenen. Aus der Erfahrung der GAW zeigt sich, dass sehr viele Menschen das als ungerecht empfinden und immer wieder auch Zivilcourage zeigen, um diese Benachteiligungen zu skandalisieren.

Herr X kann sich mithilfe des GIBG nicht zur Wehr setzen. Er kann den Fall lediglich dokumentieren lassen. Die **Dokumentation**<sup>4</sup> von Fällen wie jenem von Herrn X ist **essentiell**: Derartig gelagerte Fälle können so erfasst werden und ermöglichen der GAW, insb. in ihrem zweijährigen Bericht ihrer Wahrnehmungen an den Nationalrat auf bestehende **Schutzlücken** hinzuweisen. Im Bereich der Dokumentation ist die **Zusammenarbeit mit**

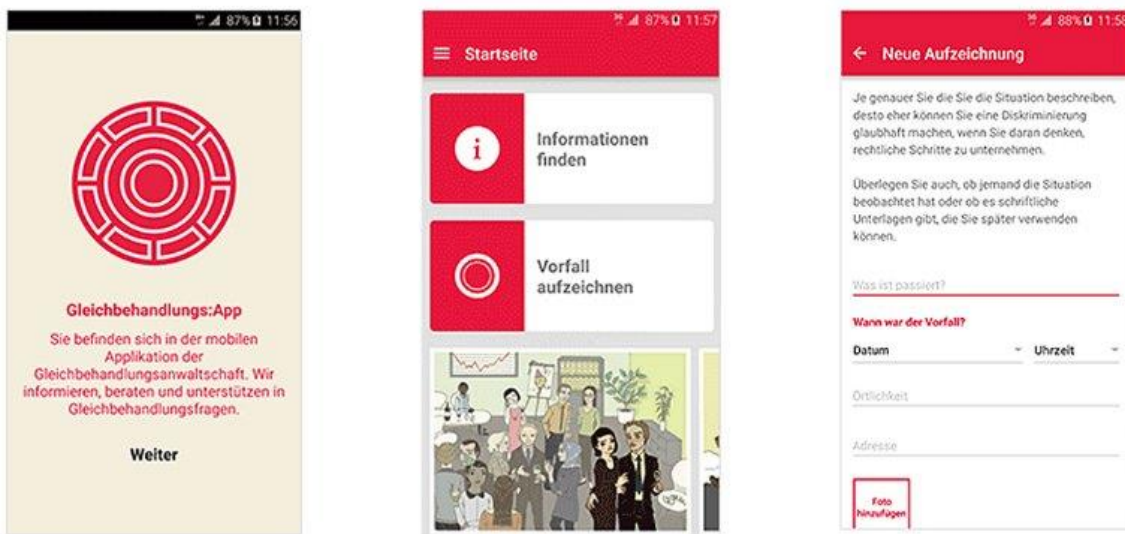
---

<sup>3</sup> Vor einigen Jahren sorgte der „Kuss-Fall“ im Wiener Café Prückel für Aufregung. Ein lesbisches Paar wurde ersucht, das Kaffeehaus zu verlassen, nachdem es sich zur Begrüßung geküsst hatte. Vgl wien.orf.at vom 11.01.2015, <https://wien.orf.at/v2/news/stories/2688749/> (Zugriff: 10.2.2020).

<sup>4</sup> Fälle können der GAW telefonisch, per Mail sowie ganz einfach über die Gleichbehandlungs:App gemeldet werden. Die App steht in Google Playstore und in iTunes kostenlos zum Download zur Verfügung.

**NGOs** oder **einschlägigen Beratungsstellen** wie der WAST von enormer Wichtigkeit für die GAW, um eine aussagekräftige Statistik zu erreichen.

Fälle können der GAW telefonisch, per Mail sowie ganz einfach über die Gleichbehandlungs:App gemeldet werden. Die App steht in Google Playstore und in iTunes kostenlos zum Download zur Verfügung.



*Mithilfe der Gleichbehandlungs:App können Diskriminierungsfälle schnell und anonym gemeldet werden.*

## Fazit

### Stärkung der Schutzmöglichkeiten gegen Diskriminierung in den unterschiedlichen Lebensbereichen

Im Bereich der Gleichstellung von homo- und bisexuellen Menschen bestehen Schutzlücken. Eine groß angelegte Studie zu „**Diskriminierungserfahrungen in Österreich**“ belegte, dass **schwule, lesbische** oder **bisexuelle** Befragte zu **73%** eine **Diskriminierung** in den letzten drei Jahren erlebt haben und gegenüber heterosexuellen Befragten eine mehr als **drei Mal so hohe Wahrscheinlichkeit** auf, in mindestens einem der vier untersuchten Lebensbereiche „Arbeit“, „Wohnen“, „Gesundheit“ und „Bildung“ eine **Schlechterbehandlung** zu erleben.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> SORA im Auftrag der AK; Daniel Schönherr / Bettina Leibetseder / Winfried Moser / Christoph Hofinger: Diskriminierungserfahrungen in Österreich.

Bis auf „Arbeit“ fallen diese Lebensbereiche allesamt in den Teil III GIBG. **Die Miteinbeziehung von Lesben, Schwulen und Queers in den Schutz bei Dienstleistungen ist dringend geboten.** Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Homo- und Bisexuelle sowie Personen mit einer queeren sexuellen Orientierung im Bereich der Güter und Dienstleistungen nicht das gleiche **Schutzbedürfnis** haben sollten wie Personen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit Benachteiligungen erfahren. Den Mitgliedstaaten der **EU** steht es offen, den durch **Richtlinien** vorgegebenen **Diskriminierungsschutz auszuweiten**. Österreich erfüllt nur den **EU-Mindeststandard**. 32 von 36 EQUINET-Mitglieder<sup>6</sup> schützen vor Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung **außerhalb der Arbeitswelt**,<sup>7</sup> ebenso die Antidiskriminierungsgesetze der Bundesländer.

#### Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Gleichbehandlungsanwaltschaft,  
Taubstummengasse 11, 1040 Wien  
Wien, 2019. Stand: 7. Mai 2020  
Telefon: +43 1 532 02 44, Nulltarif: 0800 20 61 19  
E-Mail: [gaw@gaw.gv.at](mailto:gaw@gaw.gv.at)

---

in Österreich. Erleben von Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Herabwürdigung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, medizinische Dienstleistungen und Ausbildung, 2019.

<sup>6</sup> EQUINET ist ein als Verein organisierter, europaweiter Zusammenschluss von Gleichbehandlungsstellen.

<sup>7</sup> Equinet Brochure 2019, [http://equineteurope.org/wp-content/uploads/2019/05/equinet\\_brochure-2019\\_a3\\_def-web.pdf](http://equineteurope.org/wp-content/uploads/2019/05/equinet_brochure-2019_a3_def-web.pdf) (Zugriff: 19.9.2019).